

Öffentliche Bekanntmachung
vom 31. Januar 2025

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 16. Januar 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 16. Januar 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2024, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „49,2“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „41,4“ ersetzt.
- c. In Absatz 4 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Tübingen, den 16. Januar 2025

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

DocuSigned by:

Anja Degner-Baxmann
588AB6F5E9BF476...